

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 42/2022
(4. November 2022)**

**Satzung für das Institut für Hochschul- und Bildungsforschung (IHB)
an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

vom 4. November 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 21. September 2021 die Einrichtung des Instituts für Hochschul- und Bildungsforschung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Absatz 7 LHG beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat nach § 20 Absatz 1 Satz 1 LHG am 21. Oktober 2022 die Gründung des Instituts für Hochschul- und Bildungsforschung als Forschungszentrum nach § 40 Absatz 5 LHG beschlossen.

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG hat der Senat der DHBW in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung für das Institut für Hochschul- und Bildungsforschung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat am 4. November 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Ziele und Aufgaben	4
§ 3 Organe des IHB	5
§ 4 Zugang und Mitglieder	5
§ 5 Leitungsteam	6
§ 6 Mitgliederversammlung	7
§ 7 Ausstattung	8
§ 8 Dienstaufsichtführende Stelle	8
§ 9 Wissenschaftlicher Beirat	9
§ 10 Durchführung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben	10
§ 11 Änderung oder Aufhebung des IHB	10
§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	11

Präambel

Die DHBW baut ihre strategische Positionierung und Differenzierung im tertiären Bildungsbereich auch in der Forschung aus. Aufgrund ihrer Kompetenz in der Umsetzung dualer Studiengänge und Hochschul- und Bildungsforschung können wesentliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des zukunftsorientierten Studienmodells generiert werden. Die kontinuierliche Verbesserung dieses Studienmodells bedarf der wissenschaftlichen Reflexion, dem Benchmarking mit anderen Bildungsformen und der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung in allen Aspekten der Hochschulbildung.

Die am System aktiv beteiligten Interessengruppen, allen voran Studierende, Duale Partner, Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie Lehrbeauftragte ermöglichen ein breites Spektrum an zielgruppenspezifischen Untersuchungsmöglichkeiten, Forschungsfragen und Transferpotentialen. Die DHBW bündelt synergetisch ihre Kompetenz in diesem Institut für Hochschul- und Bildungsforschung, um dabei die Potenziale der bisherigen Ansätze, Labore und Projekte zu multiplizieren.

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Diese Satzung regelt die Organisation des Instituts für Hochschul- und Bildungsforschung – nachstehend „IHB“ genannt. ²Das IHB ist eine zentrale wissenschaftliche, rechtlich nicht selbstständige Einrichtung der DHBW im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG sowie § 21 der Grundordnung der DHBW und als zentrale Einrichtung dem Präsidium der DHBW zugeordnet.

(2) ¹Das IHB hat seinen Sitz an einer Studienakademie oder dem DHBW CAS, an der oder dem ein Mitglied des Leitungsteams des IHB beschäftigt ist. ²Der jeweils aktuelle Sitz wird gemäß Beschluss des Leitungsteams im Internetauftritt des IHB auf den Seiten der DHBW in geeigneter Weise bekannt gemacht. ³Das IHB gründet sich als virtuelles Institut, mit Mitgliedern aus den Standorten der DHBW.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) ¹Das IHB widmet sich in Forschung und Lehre hochschul- und bildungswissenschaftlichen Fragestellungen. ²Insbesondere das duale Studium und duale Hochschulstrukturen sowie innovative Formen der Hochschullehre stehen im Fokus der Forschung.

(2) Das IHB hat zum Ziel, neues Wissen im Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung zu generieren, dieses durch Kooperationsprojekte mit hochschulischen, gesellschaftlichen und politischen Akteuren zu integrieren und zu synthetisieren sowie durch Innovationen einen Transfer in die Praxis zu ermöglichen.

(3) ¹Die Aufgaben des IHB sind insbesondere

- a) die Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Hochschul- und Bildungsforschung;
- b) die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen aus den Fachgebieten der Hochschul- und Bildungsforschung zu bündeln, insbesondere zur Hochschulentwicklung und den Strukturen dualer Studiengänge mit den benachbarten Themenfeldern Schule, Übergang Schule-Hochschule, Berufsbildungssystem, Erwachsenenbildung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen;
- c) die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der an der DHBW betriebenen Hochschul- und Bildungsforschung in ihrer Vielfalt innerhalb und außerhalb der DHBW zu erhöhen;
- d) eine Plattform für jene Themen- und Problemstellungen der Hochschul- und Bildungsforschung zu bieten, die alle Studienakademien und das DHBW CAS und ihre Forschungsvorhaben betreffen, jedoch einzeln nicht gelöst werden können, um diese standortübergreifend sichtbar zu machen und projektübergreifende Lösungswege zu den Themen nach Absatz 1 und 2 zu ermöglichen;
- e) die Forschenden der DHBW in den Themenbereichen des IHB besser miteinander zu vernetzen und Synergien herzustellen;
- f) eine Schnittstelle für den Kontakt zu anderen Hochschulen, Universitäten und Instituten hinsichtlich der Hochschul- und Bildungsforschung darzustellen, insbesondere für ein koordiniertes Vorgehen bei der Durchführung kooperativer Projekte und Promotionen in den Themenbereichen des IHB und

- g) kooperativ Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung systematisch und strukturiert durch eine kooperative Promotionsplattform zu unterstützen, die dem Austausch aller an der Promotion Beteiligten dient.
- (4) Die am IHB durchgeführten Forschungsprojekte sollen explizite, manifeste Ergebnisse (Forschungsaktivitäten, wissenschaftliche Publikationen) vorweisen können und in der Regel drittmittelgefördert sein.
- (5) Das IHB arbeitet auf den oben genannten Aufgabengebieten in innovativer Weise mit Interessierten aus Gemeinwesen, Unternehmungen und Organisationen, insbesondere mit den Dualen Partnern der DHBW sowie Hochschulen, Instituten und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland, zusammen.

§ 3 Organe des IHB

Organe des IHB sind:

- a) Leitungsteam (§ 5),
- b) Mitgliederversammlung (§ 6) und
- c) Wissenschaftlicher Beirat (§ 9).

§ 4 Zugang und Mitglieder

(1) ¹Das IHB ist als wissenschaftliche Einrichtung konzipiert, die allen interessierten Forschenden der DHBW im Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung als Mitglieder offensteht. ²Das IHB besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) ¹Der Antrag auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist an das Leitungsteam zu richten, das die Entscheidung über den Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder trifft und bei der nächsten Mitgliederversammlung über neue Mitglieder informiert. ²Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) ¹Ordentliche Mitglieder des IHB können Professorinnen und Professoren der DHBW werden, die aktiv in der Hochschul- und Bildungsforschung tätig sind. ²Dies ist durch wissenschaftliche Veröffentlichungen im Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung nachzuweisen sowie durch zwei der folgenden Bedingungen, die jeweils einschlägig den Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung abdecken:

- a) Durchführung von Forschungsprojekten,
- b) Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Bildungsinstitutionen,
- c) Einwerbung von Drittmitteln und
- d) Betreuung von Promotionen.

³Dies ist in einem Antrag auf Mitgliedschaft zu dokumentieren.

- (4) Außerordentliche Mitglieder des IHB können werden:
- Professorinnen und Professoren, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht oder noch nicht erfüllen,
 - akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bezug zur Hochschul- und Bildungsforschung,
 - kooperativ Promovierende im Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung,
 - sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung aktiv sind oder sein wollen.
- (5) ¹Außerordentliche Mitglieder sind ausdrücklich zur Mitarbeit im IHB eingeladen. ²Der wissenschaftliche Nachwuchs soll gefördert werden. ³Speziell kooperativ Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Hochschul- und Bildungsforschung sollen als außerordentliche Mitglieder Teil der wissenschaftlichen Community des IHB sein. ⁴Außerordentliche Mitglieder können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 jederzeit einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft einreichen.
- (6) ¹Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Zugehörigkeit zur DHBW oder durch Austrittserklärung des Mitglieds. ²Die Austrittserklärung ist an das Leitungsteam zu richten und soll das Austrittsdatum enthalten. ³Wird das Austrittsdatum nicht bestimmt, so endet die Mitgliedschaft zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Monats.
- (7) ¹Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beendet werden. ²Die Mitgliederversammlung bestimmt in diesem Falle auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. ³Absatz 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 5 Leitungsteam

- (1) ¹Das Leitungsteam des IHB wird durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt und vom Präsidium der DHBW auf drei Jahre bestellt. ²Für weitere Wahlgänge gilt die Rahmengesäftsordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung, sofern sich die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung gibt. ³Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Leitungsteams mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder abwählen.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus vier Mitgliedern.
- (3) Die Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere:
- die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des IHB in Abstimmung mit dem Präsidium der DHBW sowie dem Wissenschaftlichen Beirat,
 - die Erstellung eines jährlichen Finanzberichts an die dienstaufsichtführende Stelle,
 - die Erstellung eines jährlichen Sachberichts über die Tätigkeit des IHB an die dienstaufsichtführende Stelle,

- d) alle drei Jahre die Erstellung eines Berichts nach § 11 an die dienstaufsichtführende Stelle,
- e) die Weiterentwicklung der inneren Organisation,
- f) die Koordinierung der Aufgabengebiete innerhalb des Leitungsteams,
- g) die Repräsentation des IHB gegenüber den Organen und Gremien der DHBW und gegenüber Dritten,
- h) die Entwicklung des Rahmenarbeitsplans für die laufende Amtsperiode,
- i) die fachliche Führung der Mitarbeitenden des IHB,
- j) die Entscheidung über den Antrag auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 2,
- k) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- l) die Vorstellung des jährlichen Sach- und Finanzberichts nach Absatz 3 b) und c) sowie des Berichts nach § 11 in der Mitgliederversammlung,
- m) die ordnungsgemäße Verwendung der zugeteilten Ressourcen innerhalb des IHB,
- n) die Zusammenarbeit mit den Studienakademien und dem DHBW CAS, Studienbereichen, Mitgliedern und Angehörigen der DHBW,
- o) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Organisation der DHBW,
- p) die Dokumentation der über das IHB abgewickelten Forschungsprojekte, wissenschaftlichen Dienstleistungen und der sonstigen Aktivitäten und
- q) die Dokumentation über die Mitglieder des IHB.

(4) Das Leitungsteam ist zuständig für die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen und ist dem Präsidium der DHBW sowie im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der entsprechenden dienstaufsichtführenden Stelle rechenschaftspflichtig.

(5) Im Rahmen der Bestimmungen des LHG und dieser Satzung gibt sich das Leitungsteam eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs. ²Im Übrigen gilt die Rahmengeschäftsordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung umfasst neben den ordentlichen Mitgliedern auch außerordentlichen Mitglieder. ²Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Leitungsteams,
- b) die Abwahl von Mitgliedern des Leitungsteams,
- c) die Beratung des Leitungsteams in strategischer Ausrichtung und Weiterentwicklung des IHB,
- d) die Unterstützung des Leitungsteams,

- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Budgets auf Antrag des Leitungsteams,
- f) die Kenntnisnahme von jährlichen Sach- und Finanzberichten nach § 5 Absatz 3 b) und c) sowie des Berichts nach § 11,
- g) die aktive Beteiligung an den anfallenden Aufgaben im IHB und
- h) die Entscheidung über den Widerspruch nach § 4 Absatz 2 Satz 2.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. ²Ein Mitglied des Leitungsteams leitet die Sitzungen. ³Das Leitungsteam muss weitere Sitzungen der Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. ⁴Der Verhandlungsgegenstand nach Satz 3 muss zum Aufgabengebiet der Mitgliederversammlung gehören. ⁵Im Übrigen gilt die Rahmengesäftsordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung, sofern sich die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 7 Ausstattung

(1) ¹Das IHB erhält jährlich ein Budget für die personelle und sachliche Unterstützung seiner Tätigkeit. ²Die Verwendung des Budgets erfolgt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Das IHB berücksichtigt die Angemessenheit seiner Ressourcenausstattung. ²Die Finanzierung des IHB wird insbesondere sichergestellt durch:

- a) finanzielle Ressourcen, die über die Institutstätigkeit erwirtschaftet werden,
- b) Mittel der DHBW und
- c) Beiträge von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

(3) ¹Die Finanzadministration von Forschungsprojekten, die auch dem IHB zugeordnet sind, erfolgt über die Finanzverwaltung der jeweiligen Studienakademie oder das DHBW CAS. ²Bei standortübergreifenden Projekten erfolgt die Finanzadministration durch die von der Kanzlerin oder dem Kanzler der DHBW festgelegten Stelle im Benehmen mit dem Leitungsteam.

§ 8 Dienstaufsichtführende Stelle

(1) ¹Die Dienstaufsicht nach § 21 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der DHBW führt das Präsidium der DHBW. ²Das Präsidium der DHBW kann im Benehmen mit dem Leitungsteam die Wahrnehmung der Dienstaufsicht widerruflich auf eine Rektorin oder einen Rektor der Studienakademie übertragen, bei dem oder der der aktuelle Sitz des IHB gemäß § 1 Absatz 2 verortet ist.

(2) Neben der Führung der Dienstaufsicht nach Absatz 1 obliegt der dienstaufsichtführenden Stelle weiter:

- a) die Sicherstellung, dass die dem IHB zugeordneten Aufgaben erfüllt werden,

- b) die Zuteilung von Stellen, Personalressourcen und Sachmitteln, die aus Mitteln des Staatshaushaltsplans bezahlt werden,
- c) auf Vorschlag des Leitungsteams des IHB die Entscheidung über die Einstellung von Personal, das aus Drittmitteln bezahlt wird; die Beschäftigung kann nur im befristeten Angestelltenverhältnis erfolgen,
- d) die Festlegung der für das IHB nutzbaren Einrichtung, Gegenstände sowie Räumlichkeiten nach vorher ermitteltem Bedarf,
- e) Kenntnisnahme der jährlichen Sach- und Finanzberichte nach § 5 Absatz 3 b) und c)
- f) im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach Absatz 1 Satz 2 die Unterrichtung des Präsidiums der DHBW über alle wesentlichen Angelegenheiten des IHB, insbesondere durch Vorlage der jährlichen Sach- und Finanzberichte nach § 5 Absatz 3 b) und c) des Evaluationsberichtes des Wissenschaftlichen Beirats nach § 9 Absatz 7 und des Berichts nach § 11.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Der Wissenschaftlichen Beirat besteht aus mindestens fünf sachverständigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere auch aus dem Kreis der Dualen Partner der DHBW. ²Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats kann werden, wer durch seine fachliche und persönliche Eignung in besonderer Weise einen Beitrag zur fachlichen oder strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des IHB leisten kann. ³Sie sollen das IHB dabei begleiten, seine fachliche Arbeit auf einem international konkurrenzfähigen Niveau durchzuführen.

(2) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates am IHB werden durch das Präsidium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats sind insbesondere:

- a) die Beratung und Unterstützung des IHB und des Leitungsteams in der Erfüllung seiner Aufgaben,
- b) alle drei Jahre eine Stellungnahme zur fachlichen und wissenschaftlichen Leistung des IHB,
- c) die beratende Mitwirkung bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele,
- d) die Förderung der Zusammenarbeit mit Länderbehörden und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wissenschaftlichen Institutionen, Fachverbänden, Standes- und Berufsorganisationen, den internationalen Partnerhochschulen sowie den Dualen Partnern,
- e) die Beratung des Leitungsteams bei der Optimierung der Institutsorganisation und
- f) auf Anfrage die fachliche Beratung des Leitungsteams für zu treffende Entscheidungen.

(5) ¹Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. ³Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder vertreten sind. ⁴Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Für das nähere Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats gilt die Rahmengesäftsordnung der DHBW in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern sich der Wissenschaftliche Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

(6) Die Mitglieder des Leitungsteams des IHB nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

(7) ¹Der Wissenschaftliche Beirat nimmt in angemessenen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, eine Evaluation der Tätigkeit des IHB vor und berichtet darüber dem Präsidium der DHBW und im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der entsprechenden dienstaufsichtführenden Stelle. ²Der Evaluationsbericht nach Satz 1 ist hochschulöffentlich zugänglich zu machen und hat neben der Evaluation der Tätigkeit auch die finanzielle Ausstattung des IHB sowie die Grundzüge der Mittelverwendung zu dokumentieren.

§ 10 Durchführung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben

Die dienstaufsichtführende Stelle kann auf Vorschlag des Leitungsteams des IHB eine weitere Person bestellen, die für die operative Durchführung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zuständig ist.

§ 11 Änderung oder Aufhebung des IHB

(1) ¹Im Abstand von jeweils drei Jahren nach Gründung des IHB hat das Präsidium der DHBW dem Senat der DHBW und dem Aufsichtsrat der DHBW einen Bericht vorzulegen, aufgrund dessen eine Entscheidung über eine Änderung oder Aufhebung des IHB getroffen werden könnte. ²Im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 hat die entsprechende dienstaufsichtführende Stelle den Bericht nach Satz 1 dem Präsidium der DHBW, dem Senat der DHBW und dem Aufsichtsrat der DHBW vorzulegen.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 enthält die Sach- und Finanzberichte der letzten drei Jahre nach § 5 Absatz 3 b) und c) sowie den letzten Evaluationsbericht des Wissenschaftlichen Beirats nach § 9 Absatz 7 und wird ergänzt insbesondere durch folgende Punkte:

- a) ob das IHB mit seinen Mitgliedern seine Ziele und Aufgaben in den nächsten drei Jahren voraussichtlich erfüllen kann und
- b) ob die Finanzierung für die nächsten drei Jahre gesichert ist.

(3) Über die Änderung des IHB beschließt der Senat der DHBW auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW.

(4) Über die Aufhebung des IHB beschließt der Aufsichtsrat der DHBW auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW unter Zustimmung des Senats der DHBW.

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

(2) ¹In der Gründungsphase des IHB lädt das im Gründungskonzept benannte Vorbereitungsteam die Mitglieder der DHBW zur Mitarbeit ein. ²Diejenigen Interessierten, die nach Vorabprüfung durch das Vorbereitungsteam die Kriterien zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 erfüllen, werden zu einer Gründungsversammlung und der anschließenden ersten Mitgliederversammlung zur Wahl des ordentlichen Leitungsteams eingeladen. ³Die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung können am selben Tag stattfinden. ⁴Die Gründungsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein kommissarisches Leitungsteam. ⁵Das kommissarische Leitungsteam übernimmt die Aufgaben des ordentlichen Leitungsteams gemäß § 5 Absatz 3 bis ein ordentliches Leitungsteam gewählt wurde. ⁶Es entscheidet in der Gründungsphase insbesondere über die Anträge auf Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 2. ⁷Durch die Einladung zur Gründungsversammlung gilt auch die Einladung zur Mitgliederversammlung als fristgerecht erfolgt, wenn alle ordentlichen Mitglieder bereits zur Gründungsversammlung eingeladen worden sind. ⁸Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein ordentliches Leitungsteam gemäß § 5. ⁹Mit der Wahl des ordentlichen Leitungsteams endet die Gründungsphase.

Stuttgart, den 4. November 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin